

Aktenzeichen: 5 AS 1/84

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Beschluß vom 7. Februar 1984

- 5 AS 1/84 -

Arbeitsgericht Mainz

Beschluß vom 24. Januar 1984

- 2 Ca 2618/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Zurückverweisung

Gesetz: ZPO § 36 Nr. 6, § 281

Leitsätze:

K e i n e



5 AS 1/84

2 Ca 2618/83 ArbG Mainz

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 7. Februar 1984 beschlossen:

Als sachlich zuständiges Gericht wird das Landgericht Mainz bestimmt.

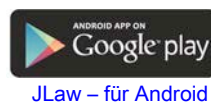
G r ü n d e :

I. Der Kläger fordert von der Beklagten 10.500,-- DM Lohn für die Zeit vom 16. Dezember 1981 bis 31. Januar 1982. Er hat behauptet, die Parteien hätten einen Arbeitsvertrag abgeschlossen, er habe seine Dienste im fraglichen Zeitraum angeboten, die Beklagte habe sie nicht angenommen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Das Arbeitsgericht Mainz hat sich durch Beschluß vom 4. März 1983 für sachlich unzuständig erklärt; es hat den Rechtsstreit auf den Hilfsantrag des Klägers an das Landgericht Mainz verwiesen. Dieses hat die Übernahme des Rechtsstreits abgelehnt. Es hat vielmehr durch Beschluß vom 21. Dezember 1983 die Sache an das Arbeitsgericht Mainz zurückverwiesen. Es hat dazu die Auffassung vertreten, der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Mainz sei unwirksam und nicht bindend. Das Arbeitsgericht Mainz hätte den Rechtsstreit nur durch Urteil verweisen können. Der Verweisungsbeschluß enthalte auch keine Gründe. Das Arbeitsgericht Mainz hat nunmehr die Sache dem Bundesarbeitsgericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt.

II. Sachlich zuständiges Gericht ist das Landgericht Mainz.

1. Das Bundesarbeitsgericht ist für die beantragte Bestimmung zuständig; es wurde in dem Zuständigkeitsstreit zwischen dem ordentlichen Gericht und dem Arbeitsgericht zuerst um die Bestimmung angegangen (BAG AP Nr. 20 zu § 36 ZPO zu II 1 der Gründe, mit weiteren Nachweisen; BGHZ 44, 14, 15).

2. Das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Nr. 6 ZPO kann auch durch ein Gericht gestellt werden; der Antrag einer Partei ist nicht erforderlich (BGH NJW 1976, 676; Stein/Jonas/Schumann, ZPO, 20. Aufl., § 37 Rz 1).

3. Der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Mainz bindet das Landgericht Mainz, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde (§ 48 Abs. 1 ArbGG in Verb. mit § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Diese bindende Wirkung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten (BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe, mit weiteren Nachweisen; BAG Beschluß vom 11. Januar 1982 - 5 AR 221/81 - AP Nr. 27 zu § 36 ZPO, zu II 1 der Gründe;



- 3 -

BGHZ 17, 168 und 28, 349, 350). Nur so kann der Zweck des § 281 Abs. 2 ZPO erreicht werden, unnötige und zu Lasten der rechtsuchenden Parteien gehende Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden. Allein eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann diese Bindungswirkung nicht entfalten (BAG AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe, mit weiteren Nachweisen; BGHZ 17, 168 und 28, 349, 350).

4. Das Arbeitsgericht Mainz mußte den Rechtsstreit durch Beschluß verweisen. Dieses Verfahren ist in § 281 Abs. 1 Satz 1 ZPO vorgeschrieben. Diese Bestimmung findet nach § 48 Abs. 1 auf das Verhältnis der Arbeitsgerichte und der ordentlichen Gerichte zueinander entsprechende Anwendung.

Offensichtlich gesetzwidrig ist der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Mainz nicht schon deshalb, weil er nicht mit Gründen versehen ist. Es ist zwar richtig, daß das Gericht, an das der Rechtsstreit durch einen Verweisungsbeschluß verwiesen wurde, nicht erkennen kann, welche gesetzliche Grundlage das verweisende Gericht angenommen hat (vgl. OLG Hamburg, Fam RZ 1978, 906 und OLG München, Beschluß vom 5. August 1980 - 22 AR 56/80 -). Im vorliegenden Fall wurde jedoch die Frage der sachlichen Zuständigkeit in der mündlichen Verhandlung vor dem Arbeitsgericht Mainz am 12. Januar 1983 verhandelt; der Klägervertreter hat insoweit einen Hilfsantrag gestellt. Weiter hat das Arbeitsgericht Mainz durch ein an das Landgericht Mainz gerichtetes Schreiben vom 25. März 1983 seine Entscheidung begründet. Den Inhalt dieses Schreibens hat das Landgericht Mainz - mit Recht - den Parteien eröffnet.

Danach könnte das Arbeitsgericht Mainz zwar die Frage der sachlichen Zuständigkeit unrichtig beurteilt haben. Dieser Rechtsfehler macht den Verweisungsbeschluß aber nicht zu einem offensichtlich gesetzwidrigen, der keine bindende

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Wirkung entfalten kann. Im Interesse der rechtsuchenden Parteien muß das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde, die Verweisung hinnehmen. Es darf die Übernahme des Rechtsstreits nicht mit der Begründung ablehnen, die Zuständigkeitsfrage müsse abweichend von der Auffassung des verweisenden Gerichts beurteilt werden.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Michels-Holl



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)